



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 13

Mittwoch 13. März

2019

### Inhaltsverzeichnis:

31. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen  
24. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 31. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 31. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses findet am

**Donnerstag, 21.03.2019, um 15:00 Uhr**

im Besprechungsraum der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, Zimmer 209 in Neuburg, Sehen-sander Weg 23, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Verschiedenes und Anfragen

##### In nichtöffentlicher Sitzung:

2. Staatliche FOS/BOS/Wirtschaftsschule Neuburg an der Donau – Vergabe
3. Schulcampus Bittenbrunn - Vergabe
4. Neubau der Paul-Winter-Realschule am Kreuter Weg in Neuburg an der Donau - Vergaben
5. Staatliches Gymnasium Schrobenhausen - Vergabe
6. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 01.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### 24. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 24. Sitzung des Werkausschusses findet am

**Donnerstag, 21.03.2019, um 17:00 Uhr**

im Besprechungsraum der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, Zimmer 209 in Neuburg, Sehen-sander Weg 23, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Verschiedenes und Anfragen

##### In nichtöffentlicher Sitzung:

2. Wertstoffhof Weichering - Grundstücksangelegenheit
3. Personalangelegenheit
4. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 07.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesentnahme auf den Fl.Nrn. 1919, 1914/4, 1919/5, 1920, 1920/2-6, 1921/1 (Tf), 1924 und 1924/3 (Tf), Gemarkung Zell, Stadt Neuburg a.d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch die Fa. Rathei Kieswerke**

Die Fa. Rathei Kieswerke beantragte mit Planungsunterlagen vom 05.12.2018 die wasserrechtliche Planfeststellung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesausbeute. Hierbei soll auf o.a. Grundstücken auf einer Fläche von ca. 9,2 ha netto Kies entnommen werden. Nach Beendigung des Abbaus und der teilweisen Wiederverfüllung sollen kleinräumige natur-nahe Landschaftsseen entstehen.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

### **1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Mit der bereits bestehenden Wasserfläche, welche partiell verfüllt werden soll, ist das überplante Gebiet 17,2 ha groß. Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 10,4 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 9,2 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 8,2 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 715.000 m<sup>3</sup> Kies, der innerhalb von ca. 12 Jahren abgebaut werden soll.

### **2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Das Planungsgebiet liegt am Südostrand eines Abbaugebiets, in dem seit den 1990er Jahren Kies gewonnen wird. Dabei entstanden 3 Kiesweiher. Für eine nachhaltige Nutzung der örtlichen Kiesvorräte in Abstimmung mit den Belangen Flugsicherheit, Wasserwirtschaft und Naturschutz wurde im Frühjahr 2018 ein Gesamtkonzept für den Standort vorgelegt. Diesem Gesamtkonzept wurde im Grundsatz von den maßgeblichen Fachstellen im Frühjahr 2018 zugestimmt. Dementsprechend sollen die einzelnen Elemente des Konzepts sukzessive in Angriff genommen werden. Die Verfüllmaßnahmen am Nordrand des Ratheisees wurden mittlerweile stetig fortgeführt, die Nachbaggerungen im Ratheisee wurden 07/2017 genehmigt und daraufhin begonnen. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun die im Südosten des Abbaugebiets angedachte Abrundung vorbereitet werden. Die drei entstehenden Restgewässer waren bereits Gegenstand des o.g. Gesamtkonzepts und wurden als solche vom Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, welches für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flugsicherheit zuständig ist, nicht beanstandet.

### **3. Nutzung natürlicher Ressourcen**

Im Rahmen des Kiesabbaus werden rund 4,0 ha Grundwasserkörper offen gelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche und Bereiche mit potenziell, aktuell jedoch stark eingeschränkter Bedeutung für Offenlandbrüter verloren.

### **4. Abfallerzeugung**

-entfällt-

### **5. Umweltverschmutzung und Belästigung**

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den Abbaubagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den LKW-Betrieb bei der Wiederverfüllung entstehen.

### **6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen**

Ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

### **7. Risiken für die menschliche Gesundheit**

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Anschließend wurde der **Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG** genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkrite-

rien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### **1. Nutzungskriterien**

Der überplante Bereich wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche vorherrschend intensiv genutzt. Im direkten nördlichen Anschluss an die überplanten Ackerflächen befinden sich ein bereits ausgebeuteter Abbaubereich (Kiesweiher) sowie ein Kieswerk, im weiteren Umfeld weitere Kiesabbauflächen.

### **2. Qualitätskriterien**

#### Lage im Raum:

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Donaumoos“.

#### Gelände:

Das Gelände ist oberflächlich eben.

#### Fläche/Boden:

Die Bodenarten sind außerhalb der Moor-/Anmoorbereiche fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig. Die Böden weisen eine geringe Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion auf.

Dem Gebiet kommt gem. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Ingolstadt (1996) „besondere Bedeutung für die Sicherung empfindlicher Böden“ zu.

#### Grundwasser:

Der mittlere Grundwasserstand ist bei ca. 1,5 -2,0 m unter GOK anzunehmen. Die Ausbeute muss daher im Nassabbauverfahren erfolgen (bis ca. 5,3 m unter dem mittlerem Wasserspiegel). Als Haupt-Grundwasserfließrichtung ist von Osten bis Nordosten auszugehen.

#### Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:

Die neu überplanten Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (ausschließlich Ackernutzung). In Hinblick auf eine vollständige Nutzung des Abbaugebiets wird angestrebt, auch das Südufer des heutigen Kiesweihers abzubauen. Dort konnte sich der schmale Uferbereich abschnittsweise naturnah entwickeln. Die nördlich der Planungsfläche gelegenen Wasserflächen sollen parallel zum Abbau partiell wiederverfüllt werden. Es handelt sich um ca. 5,2 ha offene Wasserfläche; die Uferbereiche sind steil ausgebildet und angrenzend wurden Bereiche bereits wiederverfüllt. Rund 425 m südwestlich des Planungsgebiets verläuft die Außengrenze des Wiesenbrüter-Gesamtlebensraums „Untermaxfeld“.

Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden bereits durch den bestehenden benachbarten Abbau mit Kieswerk, intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie den Flugbetrieb des Flughafens Neuburg/Zell geprägt bzw. beeinträchtigt.

### **3. Schutzkriterien**

#### Bekannt gemachte Natura2000-Gebiete (FFH- / europäische Vogelschutzgebiete)

Vom Vorhaben nicht betroffen ist das FFH-Gebiet 7233-373.05 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“. Das Vorhaben reicht von Nordosten her mit einem Ausläufer nicht weiter als ca. 0,8 km an das Planungsgebiet heran. Die Donaumoos-Ach verläuft rund 1 km südöstlich des Planungsgebietes.

### Naturschutzgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### Nationalparke und nationale Naturmonumente

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 338.01 „Brucker Forst“ ist vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben liegt ca. 540 m entfernt.

### Naturdenkmäler

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Ein rund 280 m<sup>2</sup> großer Teilbereich des z.T. als Biotop kartierten Südufers des früheren Abbaugebiets soll mit Blick auf eine optimale Ausbeutung der Abbaustelle abgebaut werden. Die dabei betroffenen Lebensraumstrukturen (neben Gehölzbestand sind in geringem Umfang auch Abschnitte mit Verlandungsröhricht betroffen) konnten sich im Zuge des früheren Abbaugeschehens spontan entwickeln.

### Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### In amtlichen Listen/Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

Entsprechende Objekte sind gegenwärtig im Planungsgebiet nicht bekannt. Der geplante Abbau grenzt im Westen an einen Bereich, der als Bodendenkmal D-1- 7333-0004 geführt wird. Hierbei handelt es sich um einen Siedlungsplatz aus dem Mesolithikum. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) werden daher bei der Erschließung des Gebiets besonders beachtet, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Bodendenkmäler betreffen, insbesondere durch Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, ausgeschlossen werden.

Schließlich wurde noch **Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG** geprüft.

## **1. Art und Ausmaß der Auswirkungen**

### **Räumlicher Wirkungsbereich:**

#### Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Geltungsbereich.

Eine partielle Wiederverfüllung mit anfallendem Abraum und Waschsand sowie mit nachweislich unbelastetem Verfüllmaterial (u.a. aus Sandgrube bei Hohenried) verändert das Bodengefüge im Norden des Planungsgebiets und an den Rändern der neuen Abbauteilbereiche (insgesamt ca. 4.0 ha).

Im räumlichen Geltungsbereich geht die biotische Ertragsfunktion dauerhaft verloren.

Während des Abbaubetriebes ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

#### Wasser

Die Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und unbedenklichem Material (ZO) bewusst vermieden.

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen.

Lediglich im engeren Umfeld des Abbaugebietes wird die Grundwassersituation geringfügig verändert.

#### Luft/Klima

Durch die Baumaschinen und dem Lieferverkehr sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Plangebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Abgesehen davon werden sie durch entsprechende Vorbelastung wie dem bereits bestehendem Abbau, dem Kieswerk, dem Flugbetrieb und der nahegelegenen Straße relativiert.

Durch das Vorhaben werden die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung verändert. Diese haben aber lediglich Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld und werden durch bereits bestehende Vorbelastungen relativiert.

#### Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Nach Beendigung des Kiesabbaus verbleiben drei kleinere Wasserflächen. Dadurch verändert sich das Lebensraumangebot im Planungsgebiet.

Die Schaffung von drei kleineren, bedingt naturnahen Kiesweihern und strukturreichen unterschiedlichen Lebensräumen, bei denen störende Intensivnutzungen ausgeschlossen sind und eine natürliche Biotopentwicklung gesichert ist, machen die Nachfolgenutzung naturschutzfachlich wertvoll. In wiederverfüllten Bereichen werden unterschiedliche Ausgleichsflächen (Rohbodenstandorte mit Kleingewässermosaik, Lebensraumkomplex im Randbereich des vormaligen Kiesweihers, naturnahe Gehölzbereiche) geschaffen. Dies hat positive Auswirkungen auf das Lebensraum- und Artenspektrum.

Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt erhöht und das Lebensraum- und Artenspektrum erweitert. Dies wirkt sich auf den Geltungsbereich und das Umfeld aus.

#### **Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:**

##### Auswirkungen auf die Ortslagen Nazibühl und Zell

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen kann es zu betriebsbedingten Störungen kommen. Eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch das Kieswerk und die umgebenen Kiesabbaue.

Die Erholungsfunktion wird bereits derzeit durch die bestehenden Abbaue samt Kieswerke sowie durch die östlich vor-

---

beiführende Straße St 2043 und den Flugplatz Neuburg beeinträchtigt.

Es besteht ein kurzer Transportweg, der auf nicht-öffentlichen Straßen zum Kieswerk führt.

#### Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

## **2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)**

### Boden

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Mit der in Teilbereichen vorgesehenen Wiederverfüllung werden die Voraussetzungen für die Wiederherstellung dieser Funktionen geschaffen. Angesichts der bisher vorherrschenden Intensivnutzung ist laut LEK von einer erheblichen Vorbelastung des empfindlichen Bodens auszugehen. Das Filter- und Schutzvermögen des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen ist derzeit schon eingeschränkt. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet somit auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemiteleintrags und die Nachnutzung der Planungsfläche, bei der störende Intensivnutzungen dauerhaft ausgeschlossen sind, tragen zur Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

### Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer partiellen Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasser-Verunreinigung, weswegen die Verfüllung nur im begründeten Einzelfall gestattet ist. Bei vorliegender Planung ist dies der Fall, der Regionalplan gibt dies angesichts der Lage zum Flugplatz als Ziel vor. Von der dort als Nachfolgefunktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung wird aus mehreren Gründen aber abgesehen. Zum einen erlaubt dies eine geringere Verfüllhöhe und damit einen sparsameren Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial, zum anderen entfallen mit der mehr oder weniger intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die mit ihr verbundenen Belastungen von Boden und Wasser.

Für die benachbarten Gewässersysteme von Häcklgraben und Schornreuther Kanal sind angesichts der Lage bzw. Art der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### Luft/Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr unver-

meidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering, zum anderen werden sie durch die Nutzung ortsferner nicht-öffentlicher Transportwege minimiert und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die überplanten Flächen innerhalb des Einflussbereiches des Flugplatzes Neuburg und der stark frequentierten Straße St 2043 liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm). Außerdem fand bzw. findet im Umfeld bereits Kiesabbau statt, so dass bei der geplanten Erweiterung keine erhebliche zusätzliche Belastung besteht.

### Arten und Biotop

Gegenwärtig herrscht - sieht man von den bestehenden Kiesweihern und den Abbauflächen ab - auf und auch im Umgriff der Planungsfläche intensive Acker- und Grünlandnutzung vor. Besondere Lebensraumstrukturen werden nur in den Uferbereichen des nördlich gelegenen Kiesweihers betroffen. Die schmalen Randbereiche, die mitabgebagert werden sollen, weisen abschnittsweise naturnahe Lebensraumstrukturen auf. Diese Habitatstrukturen (neben Gehölzbestand sind in geringem Umfang auch Abschnitte mit Verlandungsröhricht betroffen) konnten sich im Zuge des früheren Abbaugeschehens spontan entwickeln. Wenn im Zuge der geplanten Maßnahmen Teilbereiche (rund 280 m<sup>2</sup>) an dieser Stelle dem Abbau weichen müssen, so kann weiter südlich nach erfolgtem Abbau zeitnah Ersatz durch die Entwicklung vergleichbarer Strukturen geschaffen bzw. ermöglicht werden. Eine Beeinträchtigung weiterer Bereiche des o.g. Biotops im Zuge der Wiederverfüllung soll, insbesondere was den Gehölzbestand angeht, durch eine Verfüllung nur von einigen Punkten aus und nicht entlang der gesamten Uferlinie vermieden werden (vgl. Abbauplan). Dadurch soll der überwiegende Teil der dort stockenden Gehölzbestände gesichert werden. Im vorliegenden Fall weist das Umfeld mit den Wiesenbrüter-Gesamtlebensräumen „Untermaxfeld“ einen Bereich auf, der potenziell Bedeutung als Lebensraum für die Wiesen- und Offenlandbrüter besitzt. Insgesamt sind auf der Planungsfläche selbst und in deren Umgriff nutzungsbedingt die Lebensbedingungen für wiesenbrütende Vogelarten stark eingeschränkt, da hier und wie auf den westlich angrenzenden Flächen intensive Ackernutzung dominiert. Daher ist die Abbauplanung aus der Sicht des Wiesenbrüterschutzes als weniger problematisch einzustufen. Nicht auszuschließen ist dagegen eine gewisse Bedeutung der Flächen für das Vorkommen von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze.

Während der Abbauphase geht zum einen potenzieller Lebensraum verloren, zum anderen könnten die Störungen, die vom Abbau ausgehen, verhindern, dass im Offenland brütende Vogelarten benachbarte, theoretisch geeignete Flächen nutzen. Um die Lebensbedingungen für den Kiebitz und andere Offenlandbrüter während des Abbaus aufrechtzuerhalten, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde jeweils 3 Brutstätten (mit jeweils ca. 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche) bereitzustellen.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen. Dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebietes, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

---

### Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Abbaubereichs zur Ortschaft als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Kieses erfolgt per LKW auf nicht-öffentlichen Fahrwegen bzw. auf Förderbändern zum benachbarten Kieswerk. Der Abraum erfolgt per Lkw auf nicht-öffentlichen Fahrwegen. Damit werden weder Ortsbereiche noch öffentliche Straßen tangiert. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt und sind aufgrund des geringen Abbauvolumens als gering zu bewerten. In Anbetracht des schon bestehenden Kieswerkes sowie des aktuellen Kiesabbaus ist keine höhere Beeinträchtigung zu erwarten.

### **3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben**

Der geplante Kiesabbau liegt neben einem schon länger bestehenden Abbaugelände. Er befindet sich im Donaumoos zwischen Neuburg und Karlshuld, einem Bereich, in dem viele Kiesabbaustellen zu finden sind. Der umgebende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen bzw. Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Durch den Betrieb des Kieswerkes und die vorangegangene und derzeit durchgeführte Kiesentnahme im Nordwesten des Abbaugeländes (Nachbaggern im Ratheisee) ist der Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich.

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen werden durch ein Abrücken des Abbaubereichs von größeren Ortslagen im Vorfeld eingeschränkt. Der Abtransport erfolgt durch LKW auf ortsfernen Wegen zum benachbarten Kieswerk. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt.

### **4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen**

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren:

- Das Verkehrsaufkommen wird minimiert. Der Transport des Abraums erfolgt über bestehende, nicht öffentliche Flurwege. Ortsbereiche werden damit nicht tangiert.
- Es werden weder Geräte noch Aufenthaltsräume fest installiert. Im Umgriff der Planungsfläche werden keine Betriebsstoffe gelagert.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen

der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

- Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, werden die entstehenden Seen nur partiell wiederverfüllt.
- Mit der zuständigen Fachstelle wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept abgestimmt, um eine Verschärfung der Vogelschlaggefahr wirksam zu vermeiden.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept abgestimmt, um den Kiesweiher in die Landschaft einzubinden und um ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna zu schaffen.

### **Gesamtbeurteilung**

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können beim gegenwärtigen Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend die Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Neuburg a.d. Donau, 08.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Heinrich  
Regierungsrätin

